

Hausordnung für das Dorfgemeinschaftshaus (Dörpshus) in Söhren

1. Das Dorfgemeinschaftshaus ist eine Einrichtung der Gemeinde Weede und dient insbesondere der Erfüllung kultureller, kirchlicher und jugendpflegerischer Aufgaben sowie der Freiwilligen Feuerwehr und der Betreuung der älteren Einwohner.
2. Das Hausrecht übt die Gemeinde Weede durch die Bürgermeisterin bzw. durch den von der Gemeindevertretung gewählten Obmann aus. Das Hausrecht wird in Stellvertretung der in Satz 1 Genannten auf den Hauswart übertragen, der die Aufsicht im Dorfgemeinschaftshaus nach einer besonderen Vereinbarung führt.
3. Das Dorfgemeinschaftshaus steht allen Vereinen, Verbänden, Gruppierungen und sonstigen privaten Zusammenschlüssen, soweit sie den Zweck nach Nr. 1 erfüllen, grundsätzlich kostenlos zur Verfügung.
4. Die Gemeinde kann die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses durch Privatpersonen oder Gruppen zulassen, die den Zweck nach Abs. 1 nicht erfüllen. Zugelassen werden nur Privatveranstaltungen zu besonderen Anlässen (z.B. Geburtstage ab 30. Geburtstag, Hochzeitstage, Jubiläen, gemeinsame Konfirmationsfeiern mit Teilnahme von überwiegend Weeder Bürgern). Der Hauswart kann aus Gründen der Terminnot und Überlastung die Abhaltung privater Feiern ablehnen; dieserhalb auftretende Streitfälle sind durch den Obmann bzw. die Bürgermeisterin zu regeln. Das Benutzungsentgelt beträgt 100,00 DM bzw. ab 01.01.2002 52,00 Euro je Veranstaltung und ist vor Beginn der Veranstaltung bei der Kasse des Amtes Segeberg-Land einzuzahlen. Daneben ist beim Hauswart eine Garantiesumme in Höhe von 50,00 DM bzw. ab 01.01.2002 26,00 Euro zu hinterlegen, die nach ordnungsgemäßem Verlauf der Veranstaltung und Reinigung der Räume sowie Gerätschaften zurückgezahlt wird.
5. Veranstaltungen sind mindestens 4 Wochen vorher bei dem Hauswart anzumelden. Bei Terminüberschneidungen haben Veranstaltungen nach Nr. 1, im übrigen die Erstanmeldung Vorrang. Der Vorrang für Veranstaltungen nach Nr. 1 kann nicht geltend gemacht werden, wenn für eine fristgerecht angemeldete Privatveranstaltung eine Terminbestätigung bereits erfolgt ist. Bei der Anmeldung ist der für die Veranstaltung Verantwortliche zu benennen; er muss volljährig sein. Für Veranstaltungen nach Nr. 1 können dem Hauswart auch Jahresterminpläne vorgelegt werden; sie gelten dann als Anmeldung nach Abs. 1.
6. Das Dorfgemeinschaftshaus wird im Regelfalle abends bis 23.00 Uhr offengehalten. Für besondere, auch private Veranstaltungen, kann das Dorfgemeinschaftshaus nachts bis 1.00 Uhr geöffnet bleiben. Sonderregelungen sind nur nach vorheriger Absprache mit dem Hauswart möglich. Die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses geschieht auf eigene Gefahr. Für Unfälle und verlorengegangene oder beschädigte Gegenstände haftet die Gemeinde nicht. Alle von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände sind nach Beendigung der Veranstaltung an den jeweils dafür vorgesehenen Platz zurückzubringen. Die Räume, Einrichtungen und benutzten Gerätschaften sind spätestens am Tage nach der Veranstaltung ggf. nach Anweisung des Hauswartes von den Veranstaltern zu reinigen. Bei der Anmeldung einer Veranstaltung sind die für den Auf- und Abbau der Einrichtungen Verantwortlichen namentlich zu benennen. Für Schäden an diesen Gegenständen so-

wie an und in den Räumen haftet der Veranstalter.

7. Der Ausschank von Getränken aller Art geschieht durch den Hauswart, soweit dieser nicht verzichtet.
8. Bei Veranstaltungen für Kinder oder Jugendliche ist Alkoholgenuss und Rauchen in den benutzten Räumen nicht gestattet.
9. Tiere dürfen in das Dorfgemeinschaftshaus nicht mitgebracht werden.
10. Die Veranstaltungen dürfen nur bei Anwesenheit des Verantwortlichen, des Übungsleiters, des Antragstellers oder des gesetzlichen Vertreters stattfinden. Dieser ist verpflichtet, für Ordnung während der Veranstaltung zu sorgen. Er hat sich vor Beginn und nach Beendigung der Veranstaltung von dem ordnungsgemäßen Zustand des Inventars und der Räume zu überzeugen. Schäden sind dem Hauswart unverzüglich zu melden.
11. Wiederholte Verstöße gegen diese Benutzungsordnung haben den Ausschluss der betreffenden Gruppe von der Benutzung der gemeindeeigenen Räumlichkeiten zur Folge. Über den Ausschluss entscheidet nach Anhörung der Gruppe die Gemeindevertretung. Einzelpersonen kann durch die Gemeindevertretung Hausverbot erteilt werden.
12. Diese Hausordnung gilt nur dann auch für die Feuerwehrgarage, wenn die Garage im Einvernehmen mit der Ortswehr Söhren für Gemeinschaftsveranstaltungen genutzt wird.

23795 Weede, den _____

Bürgermeisterin